



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den Tarif A (SUISA)

Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den *Tarif A* der SUISA [Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)] am 18. Dezember 2000 genehmigt und seither mehrmals verlängert; letztmals mit Beschluss vom 6. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2010. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2010 ab. Mit Eingabe vom 16. Juli 2010 hat die Verwertungsgesellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen *Tarif A* um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.
2. In der Eingabe bestätigt die SUISA, dass die Anwendung des *Tarifs A* mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war und sich die Einnahmen aus diesem Tarif gemäss dessen Ziff. 7 unverändert auf jährlich 26 Mio. Franken belaufen.

Weiter informiert die SUISA über den Verlauf der Verhandlungen mit der SRG SSR idée suisse (SRG SSR) über die Tarife A und W. Dabei seien die aktuellen Zahlen zu den Einnahmen und den Nutzungen zusammengetragen worden. Zudem habe die SRG SSR in diesem Jahr erstmals die Ergebnisse auf Grund der unternehmensweit neu harmonisierten Kosten- und Leistungsrechnung ausgewiesen. Für das Jahr 2009 habe auch die Entwicklung der Einnahmen pro Sendekette anhand der Kosten in Erfahrung gebracht werden können. Zudem habe die SUISA für die Jahre 2008 und 2009 die Musikanteile jedes Radio- und Fernsehsenders ermittelt. Auch sei im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Sendetarife der SRG SSR überlegt worden, die beiden Tarife A (Radio- und TV-Sendungen ohne Werbung) und W (Werbesendungen im Fernsehen der SRG) zusammen zu legen. Da aber eine Totalrevision des Tarifsystems weitreichende Folgen im Hinblick auf die Verteilung der Einnahmen habe, sollen zunächst noch die Auswirkungen einer solchen Änderung auf die Verteilregeln eingehender geprüft werden. Die SRG SSR und die SUISA seien daher übereingekommen, den bisherigen *Tarif A* nochmals für ein Jahr zu verlängern. Im Übrigen hätten - gestützt auf die neuesten Unterlagen über die Einnahmen und Nutzungen der SRG SSR im Jahre 2009 - die Berechnungen für einen einheitlichen Tarif ergeben, dass die Gesamtsumme der Vergütungen für die entsprechenden Nutzungen ungefähr gleich hoch ausfallen würde wie bis anhin nach dem getrennten Tarifsystem.

Die SUISA betont, dass die vorliegende Einigung über eine weitere Verlängerung des *Tarifs A* sich unpräjudizierlich für die Zeit nach Ablauf dieses Tarifs verstehe und in den Verhandlungen über einen künftigen Tarif beide Seiten frei seien, auf ihre bereits beim Zustandekommen des gegenwärtigen Tarifs geäusserten Vorbehalte zurückzukommen.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUISA auf den Genehmigungsbeschluss vom 18. Dezember 2000 und die seither mehrfach bewilligten Verlängerungen dieses Tarifs. Auch könne durch den Umstand, dass sie sich mit der SRG SSR über die Verlängerung des bestehenden Tarifs habe einigen können, weiterhin dessen Angemessenheit vermutet werden.

Aus den Gesuchsunterlagen geht denn auch hervor, dass die SRG SSR der Verlängerung des *Tarifs A* bis zum 31. Dezember 2011 ausdrücklich zugestimmt hat (vgl. Beilage 4). Allerdings hat auch die SRG SSR betont, dass ihre Zustimmung in unpräjudizierlicher Weise für künftige Tarifverhandlungen erfolge.

4. Mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 2010 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärung zur einjährigen Verlängerung des *Tarifs A* gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 22. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur Tarifeingabe. Dies begründet er damit, dass sich die SUISA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs einigen konnte.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, die SRG SSR dieser Verlängerung ausdrücklich zugestimmt hat und auch von den mit Präsidialverfügung vom 16. September 2010 eingesetzten Mitgliedern der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs A* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 am 16. Juli 2010 und damit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.
2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *Tarif A* mit Beschluss vom 18. Dezember 2000 genehmigt und seither mehrmals verlängert. Die damalige Zustimmung der Tarifpartnerin zum Tarif wurde als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Die SRG SSR hat diese Zustimmung auch in diesem Verfahren bestätigt und sich mit der Verlängerung des *Tarifs A* um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt. Die Schiedskommission nimmt aber auch zur Kenntnis, dass nach Auffassung beider Parteien diese Einigung künftige Tarifverhandlungen nicht präjudizieren soll.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung durch die SRG SSR sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige

Tarif A der SUISA in der am 18. Dezember 2000 genehmigten Fassung (mit den Änderungen vom 8.11.2004) ist somit bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 18. Dezember 2000 genehmigten *Tarifs A* der SUISA [Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)] wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

[...]